



Anleiterprobe mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr

Richtlinie für den Landkreis Ludwigsburg

Gemäß Landesbauordnung kann der zweite Rettungsweg durch Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Liegt die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stelle mehr als 8 Meter (und weniger als 23 Meter) über Gelände, kommen als Leiter der Feuerwehr nur Hubrettungsfahrzeuge in Betracht.

Die genauen baulichen Vorgaben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit Leitern der Feuerwehr sind in folgenden Vorschriften geregelt:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg § 15 LBO
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung § 13 LBOAVO
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten – (VwV Feuerwehrflächen)

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Vorschriften sind vollumfänglich bei der Planung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei Abweichung zu den Vorgaben der o.g. VwV Feuerwehrflächen in Bezug auf den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen und / oder Abweichungen zu §13 LBOAVO, kann nach Durchführung einer Anleiterprobe und deren positivem Ergebnis ggf. eine Abweichung der Vorschriften genehmigt werden. Im Zweifelsfall sind immer die Vorgaben der geltenden Vorschriften einzuhalten.

Für Anleiterproben gelten folgende Regularien:

- Bitte reichen sie folgende Unterlagen ein:
 - Darstellung der anleiterbaren Stellen (Rettungsfenster)
 - Darstellung der Freiflächen sowie aktuelle Darstellung des öffentlichen Straßenraums inkl. der nutzbaren Aufstellflächen
 - Darstellung der Freiflächen, insbesondere der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast)
 - Darstellung der Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche (auch aktuelles Foto möglich)
 - Ansicht(en) der Gebäudeseite(n), auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll
 - Feuerwehrplan, sofern vorhanden
 - Fragebogen (Ersteinschätzung)
- Für die Durchführung einer Anleiterprobe ist eine Einverständnis- und Kostenübernahmeerklärung notwendig (siehe Formular *Einverständnis- / Kostenübernahmeerklärung*). Diese muss mindestens eine Woche vor der Durchführung der Anleiterprobe unterzeichnet dem Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil 341, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg vorliegen. Alternativ kann das unterzeichnete Dokument auch per Mail an brandschutzdienststelle@landkreis-ludwigsburg.de gesendet werden. In Rechnung gestellt werden die Aufwendungen für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeugs sowie die Personalkosten.
- Sämtliche weitere anfallenden Kosten / Gebühren (gegebenenfalls verkehrsrechtliche Anordnung) sind durch die Bauherrschaft zu tragen.



- Treten im Rahmen der Anleiterprobe Beschädigungen am Gebäude auf, so kann die ausführende Feuerwehr, oder das Landratsamt sowie die Baurechtsbehörde hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- Absagen müssen schriftlich, mindestens 2 Tage vorher bei der Kreisbrandmeisterstelle eingehen. Nichtbeachtung führt zu vollständiger Abrechnung der Kosten.
- Eine Anleiterprobe dient nicht der nachträglichen Legalisierung vorhergehender falscher Planungen hinsichtlich der Rettung von Personen. Daher sollten die Belange des zweiten Rettungsweges bereits frühzeitig (in der Planungsphase) berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der Anleiterprobe muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die für den Brandschutz zuständige Dienststelle abschließend geprüft und bewertet werden. Erst im Anschluss daran kann ggf. ein positiver Bescheid durch das Baurechtsamt erteilt werden.

Änderungen der Situation vor Ort, nach erteilter Freigabe (Straßenbauarbeiten, Nebengebäude werden errichtet etc.), die Einfluss auf die künftige Leiterrettung haben, sind zu melden. Gegebenenfalls ist dann eine weitere Anleiterprobe durchzuführen und zu prüfen, ob die erteilte Genehmigung noch Bestand hat.